

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

A. Problem und Ziel

Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern.

B. Lösung

Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) können nur noch bis zum 31. Mai 2022 erbracht und vergütet werden. Dies ergibt sich aus der Änderung in § 1 und dem neuen § 18 Absatz 2. Dies ist darin begründet, dass der erwartbare saisonale Effekt in der warmen Jahreszeit voraussichtlich zu einer Verringerung der Virusübertragung führen wird. Zudem legen Daten aus dem In- und Ausland nahe, dass Infektionen mit der Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist. Daher ist eine dauerhafte Geltung der Verordnung und die Kostenübernahme durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht länger angezeigt.

Aufgrund der Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate und der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 6 und 7 Infektionsschutzgesetz ist eine Anpassung von Verweisen in verschiedenen Paragraphen notwendig.

Zudem ist für die Dokumentation, die Vergütung einschließlich der Abrechnung der bis zum 31. Mai 2022 erbrachten Leistungen und die Prüfung der Testungen eine Fortgeltung bis zum 31. Oktober 2022 notwendig. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Bundesamt für Soziale Sicherung benötigen für diesen Abwicklungszeitraum eine Rechtsgrundlage insbesondere für die Auszahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und die Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit den Leistungserbringern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 und 2 Satz 15 und 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert und dessen Absatz 3 Satz 17 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

Artikel 1

Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7b wie folgt gefasst:

„§ 7b Abrechnung der Leistungen der Apotheken bei der Erstellung des COVID-19-Genesenenzertifikates nach § 22a Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherte haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 31. Mai 2022.“

3. Es werden ersetzt:

a) in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 7b Absatz 1 Satz 1 bis 3, in der Überschrift von § 7b und in § 12 Absatz 6 Satz 1 die Angabe „§ 22 Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“.

b) in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 7 Absatz 9 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 22 Absatz 7“ jeweils durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ausschließlich bis zum 31. Mai 2022 erbrachte Leistungen und entstandene Kosten können nach den §§ 7 bis 13 vergütet und abgerechnet werden.“

5. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „31. März 2022“ durch die Wörter „31. Oktober 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) können nur noch bis zum 31. Mai 2022 erbracht und vergütet werden. Dies ergibt sich aus der Änderung in § 1 und dem neuen § 18 Absatz 2. Dies ist darin begründet, dass der erwartbare saisonale Effekt in der warmen Jahreszeit voraussichtlich zu einer Verringerung der Virusübertragung führen wird. Zudem legen Daten aus dem In- und Ausland nahe, dass Infektionen mit der Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist. Daher ist eine dauerhafte Geltung der Verordnung und die Kostenübernahme durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht länger angezeigt.

Aufgrund der Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate und der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 6 und 7 Infektionsschutzgesetz ist eine Anpassung von Verweisen in verschiedenen Paragraphen notwendig.

Zudem ist für die Dokumentation, die Vergütung einschließlich der Abrechnung der bis zum 31. Mai 2022 erbrachten Leistungen und die Prüfung der Testungen eine Fortgeltung bis zum 31. Oktober 2022 notwendig. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Bundesamt für Soziale Sicherung benötigen für diesen Abwicklungszeitraum eine Rechtsgrundlage insbesondere für die Auszahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und die Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit den Leistungserbringern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13, 15 und 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 31. Oktober 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 7b ist eine reine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenenzertifikate in § 22a Absatz 6 Infektionsschutzgesetz durch Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 2

Die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung ist durch die Anpassung von Absatz 1 Satz 1 nur bis zum 31. Mai 2022 möglich. Dieses Datum ergibt sich aus dem erwartbaren saisonalen Effekt in der warmen Jahreszeit, der voraussichtlich zu einer Verringerung der Virusübertragung führen wird. Zudem hat sich seit Pandemiebeginn durch (Auffrisch-) Impfungen und natürliche Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung ausgebildet und Daten aus dem In- und Ausland deuten darauf hin, dass die Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist. Daher ist eine dauerhafte Fortführung der Verordnung und die Kostenübernahme durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht länger angezeigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate in § 22a Absatz 6 Infektionsschutzgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen § 18 Absatz 2 wird klargestellt, dass aufgrund des neuen § 1 Absatz 1 Satz 1 ausschließlich bis zum 31. Mai 2022 erbrachte Leistungen und entstandene Kosten nach den §§ 7 bis 13 abgerechnet werden können.

Zu Nummer 5

Die Verordnung wird bis zum 31. Oktober 2022 verlängert. Dies ist notwendig, um die weitere Geltung der Regelungen zur Dokumentation, zur Vergütung einschließlich der Abrechnung der bis zum 31. Mai 2022 erbrachten Leistungen und zur Prüfung der Testungen sicherzustellen. Insbesondere benötigen die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Bundesamt für Soziale Sicherung auch nach Ende des Anspruchs auf Testung nach dieser Verordnung eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und die Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit den Leistungserbringern.

Zu Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.